

Geschäftsordnung

der Schülervvertretung des Städtischen Gymnasiums Bad Laasphe

Bad Laasphe, den 08.05.2018

Inhaltsverzeichnis

Anmerkung

§1 Allgemeine Bestimmungen

§2 Rederecht

§3 Antragsrechts

§4 Antragsverfahren

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

§6 Abstimmungen und Wahlen

§7 Einladungen

§8 Protokoll

§9 Änderung der Geschäftsordnung

§10 Inkrafttreten

Anmerkung: Im Folgenden wird für das bessere Leseverständnis die männliche Form (z.B. Schüler, Lehrer) benutzt. Selbstverständlich sind darin alle Geschlechter mit inbegriffen.

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Geschäftsordnung (GO) regelt die organisatorischen Bestimmungen der Schülervvertretung des städtischen Gymnasiums Bad Laasphe.
2. Die GO darf nicht grundlegend der Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien, RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19.5.2005 widersprechen.

§2 Rederecht

1. Das Wort wird durch die Sitzungsleitung (SV-Vorstand) in Reihenfolge der Meldungen erteilt. Soweit von der Sitzungsleitung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.
2. Bei allgemeinen Debatten oder Diskussionen ist durch die Sitzungsleitung eine Redeliste zu führen.
3. Die Sitzungsleitung kann bei Bedarf zur Ordnung rufen. Sie kann nach zweimaliger Ermahnung Redner für den jeweiligen Tagesordnungs- oder Abstimmungspunkt das

Wort entziehen oder sie des Sitzungsraumes verweisen

4. Dem Vorstand und den SV- Verbindungslehrern kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung.

§3 Antragsrecht

1. Alle Schülerinnen und Schüler der Schule können mit Antragsrecht an Sitzungen des Schülerrats teilnehmen. Über einen solchen Antrag ist auf der nächsten Sitzung des Schülerrats abzustimmen. Je nach Bedarf können auch andere Personen zu einer Schülerratssitzung eingeladen werden.

§4 Antragsverfahren

1. Der weitestgehende Antrag wird immer zuerst behandelt. Dabei sind Streichung und Ersetzung weitergehend als Einfügung und Veränderung.
2. Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden. Änderungsanträge können vom Antragssteller übernommen werden. Geschieht dies nicht, ist über den Änderungsantrag abzustimmen.

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur GO wird außer der Reihe erteilt. Ein GO-Antrag muss der Sitzungsleitung durch Heben beider Hände kenntlich gemacht werden.
2. Äußerungen in einem GO-Antrag dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen.
4. Es kann Antrag auf **Beschränkung der Redezeit** gestellt werden.
5. Es kann Antrag auf **Schluss der Debatte** gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn **die Mehrheit** aller Schülerratsmitglieder dies wünscht.
6. Es kann Antrag auf **Schließung der Redeliste** gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn **die Mehrheit** aller Schülerratsmitglieder dies wünscht.
7. Es kann Antrag auf **Vertagung eines Tagesordnungspunktes**, oder eines Antrages gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn **die Mehrheit** aller Schülerratsmitglieder dies wünscht.
8. Es kann Antrag auf **Nichtbefassung** gestellt werden. Dieser Antrag muss vor der Beratung über den entsprechenden Punkt erfolgen und wird stattgegeben, wenn die **einfache Mehrheit** aller Schülerratsmitglieder dies wünscht.
9. Es kann Antrag auf **Überweisung an den SV-Vorstand** gestellt werden.
10. Beantragt ein Anwesender das Wort zu einer **persönlichen Erklärung**, so muss ihm nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er Angriffe, die gegen ihn gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Jedoch darf er nicht zur Sache sprechen.

§6 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen - unabhängig, welcher Art - sind nur Schülerratsmitglieder und stimmberechtigt.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Farbzettel. Grün = Dafür; rot = dagegen; weiß = Enthaltung
3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und/oder

- Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.
4. Stellt ein Schülerratsmitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss diesem Antrag stattgegeben werden. Es wird eine Zählkommission gebildet, die die geheime Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. Über die Zusammensetzung der Zählkommission entscheidet der Schülerrat.
 5. Wahlen finden grundsätzlich geheim und schriftlich statt.
 6. Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält. Kommt es zu einem Stimmengleichstand, so findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten statt.
 7. Zu jeder Abstimmung hat der SV-Vorstand in Abstimmung mit den Antragsstellern die Abstimmung so zu formulieren, dass sie eindeutig mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden kann.

§7 Einladungen

1. Zu Sitzungen des Schülerrats ist bis zu 1 Woche vorher einzuladen.

§8 Protokoll

1. Das Protokoll der Schülerratssitzung, das die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, wird durch ein Vorstandsmitglied oder einen gewählten Protokollanten verfasst.
2. Das Protokoll muss jedem Mitglied des Schülerrats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Ebenso den SV Lehrern und dem Schulleiter.
3. Über die Genehmigung des Protokolls wird auf der folgenden Sitzung des Schülerrats abgestimmt.

§9 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit **2/3** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Schülerratsmitglieder möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 7 Tage vor Beginn der Schülerratssitzung.

§10 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der 01. Schülerratssitzung vom 08.05.2018 zum sofortigen Wirkung in Kraft.